

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0251/2003

25. Juni 2003

BERICHT

über „Fernsehen ohne Grenzen“
(2003/2033(INI))

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichterstatter: Roy Perry

INHALT

	Seite
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	18
VERFAHREN.....	18
SCHLUSSFOLGERUNGEN	19

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 6. Januar 2003 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihren vierten Bericht über „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(2002) 778), der an den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport zur Information übermittelt wurde.

In der Sitzung vom 13. März 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 der Geschäftsordnung zu diesem Thema erhalten hatte und dass der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatender Ausschuss befasst worden war.

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport hatte in seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 Roy Perry als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 22./23. Mai und 12. Juni 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 21 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Mario Mauro, stellvertretender Vorsitzender; Theresa Zabell, stellvertretende Vorsitzende; Roy Perry, Berichterstatter; Alexandros Alavanos, Konstantinos Alyssandrakis (in Vertretung von Lucio Manisco), Ole Andreasen (in Vertretung von Marieke Sanders-ten Holte), Pedro Aparicio Sánchez, Juan José Bayona de Perogordo, (in Vertretung von Francis Decourrière), Carlos Bautista Ojeda (in Vertretung von Daniel Marc Cohn-Bendit gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Michl Ebner (in Vertretung von Pietro-Paolo Mennea), Raina A. Mercedes Echerer, Janelly Fourtou (in Vertretung von Domenico Mennitti), Geneviève Fraisse, Lissy Gröner, Cristina Gutiérrez Cortines (in Vertretung von Stavros Xarchakos), Ulpu Iivari, Karin Junker (in Vertretung von Renzo Imbeni), Maria Martens, Juan Ojeda Sanz, Doris Pack, Christa Prets, Sabine Zissener, Peder Wachtmeister (in Vertretung von Marielle de Sarnez), Phillip Whitehead (in Vertretung von Barbara O'Toole), Eurig Wyn und Myrsini Zorba (in Vertretung von José María Mendiluce Pereiro).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 25. Juni 2003 eingereicht.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu „Fernsehen ohne Grenzen“ (2003/2033(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2002) 778 – C5-0069/2003),
 - in Kenntnis der Richtlinie 97/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität¹,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 6. September 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“²,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 11. April 2002 zu dem Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde³,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 4. Oktober 2001 zu dem Dritten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“⁴,
 - in Kenntnis seiner Entschließung zu einem Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa vom 26. September 2002⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0251/2003),
- A. in der Erwägung, dass nach Auffassung der Kommission die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im allgemeinen zufriedenstellend angewandt wird und dass die Freizügigkeit für Fernsehdienstleistungen in der Gemeinschaft im Wesentlichen gewährleistet ist,
- B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Richtlinie in den Aufgabenbereich der zuständigen nationalen Behörden fällt und dass der in der Richtlinie vorgesehene Dialog zwischen Gemeinschaftseinrichtungen und nationalen Einrichtungen zu guten Ergebnissen

¹ ABl. L 6 vom 10.1.1998, S. 43

² ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 83

³ PT_TAPROV(2002)0182

⁴ ABl. C 87 vom 11.4.2002, S. 156

⁵ P5_TA-PROV(2002)0454

geführt hat,

- C. in der Erwägung, dass bezüglich der Anwendung der Vorschriften im Bereich der Werbung es als positiv anzusehen ist, dass die Verfahren gegen gewisse Mitgliedstaaten dazu geführt haben, dass von den abgemahnten Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen worden. Dennoch sind offensichtlich neue Beschwerden eingegangen, häufig von Verbraucherverbänden. Das wachsende Interesse der Verbraucher an dieser Frage und die neuen Werbepraktiken machen einer Koordinierung der Vorschriften der Richtlinie mit der Gesamtheit aller Handelspraktiken, die in den Bereich des Verbraucherschutzes fallen, notwendig,
- D. in der Erwägung, dass der audiovisuelle Sektor von grundlegender Bedeutung für Demokratie, Meinungsvielfalt, Pluralismus und kulturelle Vielfalt ist und zu technologischer Innovation, Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt,
- E. in der Erwägung, dass die Fernsehrichtlinie eine wichtige Funktion als Richtlinie mit Mindestvorschriften erfüllt,
- F. in der Erwägung, dass die vorliegende Richtlinie angenommen wurde, bevor das Internet und die Möglichkeiten zur Sendung von Inhalten durch verschiedene technologische Grundlagen geschaffen wurden, die Entwicklung des digitalen Rundfunks jedoch eine Vielzahl neuer Angebote wie interaktive und Abruf-Dienste hervorbringen wird, die in der Rechtssetzung Berücksichtigung finden müssen,
- G. in der Erwägung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen wesentlichen Faktor für die demokratische Meinungsbildung und die Vermittlung der kulturellen Vielfalt Europas darstellt und daher ein chancengleicher Marktzugang gesichert werden muss,
- H. in der Erwägung, dass es eine substanzielle und zunehmende Wechselbeziehung zwischen Fernsehtätigkeiten und neuen Dienstleistungen der Informationsgesellschaft gibt und dass daher ein flexibles Vorgehen hinsichtlich der Regulierung erforderlich ist,
- I. in der Erwägung, dass mit den gegenwärtigen technologischen Entwicklungen auch Risiken für den Medienpluralismus und den freien Informationsfluss einhergehen, beispielsweise in Gestalt sogenannter "gate keeper"-Positionen sowie der Möglichkeit der Verschlüsselung,
- J. in der Erwägung, dass die wirksame Anwendung von Artikel 3a dazu beiträgt, zu vermeiden, dass nationale Bestimmungen von Fernsehveranstaltern unterminiert werden, die der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten unterliegen, und um zu vermeiden, dass Ausschließlichkeitsrechte in dem betreffenden Mitgliedstaat so angewandt werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit das Recht vorenthalten wird, ein bestimmtes Ereignis in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen,
- K. in der Erwägung, dass es sowohl in den jetzigen wie in den künftigen Mitgliedstaaten Hinweise für eine zunehmende Konzentration des Eigentums und der Kontrolle im Bereich der Fernsehtätigkeit gibt,

Allgemeine Anmerkungen

1. begrüßt die Umsetzung der geänderten Richtlinie in nationale Rechtsvorschriften in allen derzeitigen Mitgliedstaaten sowie die Anpassung nationaler Rechtsvorschriften in den Beitrittsländern an das Gemeinschaftsrecht im audiovisuellen Bereich;
2. nimmt die Schlussfolgerung der Kommission zur Kenntnis, dass die Richtlinie einen flexiblen, jedoch angemessenen Rahmen für die Regulierung durch die Mitgliedstaaten und eine Selbstregulierung durch den audiovisuellen Sektor bietet; stellt ferner fest, dass die Richtlinie bislang als Richtlinie mit Mindestvorschriften große Bedeutung gehabt hat;
3. erinnert daran, dass trotz des zuvor genannten Verstoßverfahren gegen einige Mitgliedstaaten wegen mangelhafter Anwendung der Werbevorschriften eingeleitet worden sind;
4. nimmt die Rolle zur Kenntnis, die der audiovisuelle Sektor bei der Verwirklichung des auf dem Gipfel von Lissabon festgelegten Ziels spielen wird, Europa zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen; nimmt ferner die Bedeutung des audiovisuellen Sektors bei der Unterstützung von Demokratie, Meinungsfreiheit, Pluralismus und kultureller Vielfalt zur Kenntnis;
5. stellt fest, dass die Richtlinie durch das Programm Media Plus der Gemeinschaft ergänzt wird; begrüßt den kürzlichen Beschluss der Kommission, eine Verlängerung dieses Programms bis Ende 2006 vorzuschlagen;
6. begrüßt die Verpflichtung der Kommission, soweit wie möglich Konsultationen über die Zukunft des audiovisuellen Sektors in Europa und die Notwendigkeit durchzuführen, die Richtlinie dahingehend zu revidieren, dass darin jüngste technologische Änderungen und Verlagerungen in der Struktur des Marktes für audiovisuelle Produkte berücksichtigt werden wobei die europäische Produktion und das Wachstum der europäischen Programmindustrie zu fördern sind;

Geltungsbereich der Richtlinie

7. stellt fest, dass sich jetzt eine gewisse Rechtsunsicherheit aufgrund der Schwierigkeit ergeben hat, zu interpretieren, wie die Richtlinie auf die Split-Screen-Technik, interaktive Dienste und mit der Verwendung virtueller Bilderzeugung verbundene Werbung und Sponsorentätigkeit angewandt werden sollte; ist jedoch ferner der Ansicht, dass jede Interpretation der Werberegeln dazu beitragen sollte, die Integrität der gesendeten Werke zu erhalten;
8. begrüßt die Absicht der Kommission, bis Ende 2003 eine Interpretation dahingehend vorzulegen, wie diese Richtlinie auf solche Arten der Werbung angewandt werden könnte; erwartet jedoch eine angemessene Beteiligung des Europäischen Parlaments in dieser Frage;
9. bekräftigt jedoch seine Überzeugung, dass eine gründliche Revision der Richtlinie erforderlich ist, um technologische Entwicklungen und Änderungen in der Struktur des audiovisuellen Marktes zu berücksichtigen; ist aber der Auffassung, dass der Charakter

der Richtlinie als Richtlinie mit Mindestvorschriften gewahrt werden sollte;

10. ist der Ansicht, dass die Definition audiovisueller Inhalte dahingehend ausgeweitet werden sollte, dass darin die technische Konvergenz der Medien berücksichtigt wird; ist ferner der Ansicht, dass die Prinzipien, die der Richtlinie zugrunde liegen, und insbesondere die Prinzipien, die der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft zugrunde liegen, in einem Rahmenpaket von abgestufter Regelungsdichte für Inhalte festgelegt werden sollten, das einen übergreifenden Rahmen für den audiovisuellen Sektor bieten würde;
11. ist der Ansicht, dass durch ein derartiges Rahmenpaket für Inhalte das Gemeinschaftsrecht konsolidiert werden sollte und dass darin revidierte Fassungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, der Richtlinie über den elektronischen Handel und der Richtlinie über urheberrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung zusammengefasst werden sollten;
12. fordert die Kommission auf, ausführlich die gemeinschaftlichen Maßnahmen vorzustellen, die sie in angrenzenden Politikbereichen - wie beispielsweise Handelsbeziehungen, Verbraucherschutzpolitik und Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungsbereich - für angemessen hält;

Prinzipien, die der Richtlinie zugrunde liegen

13. dringt darauf, dass eine Revision der Richtlinie oder ein Rahmenpaket für Inhalte auf den Grundsätzen basieren sollte, die der vorliegenden Richtlinie zugrunde liegen (Freizügigkeit für europäische Fernsehprogramme, freier Zugang zu herausragenden Ereignissen, Förderung europäischer und kürzlich produzierter unabhängiger Werke, Schutz von Minderjährigen und der öffentlichen Ordnung, Verbraucherschutz durch Klarstellung und Transparenz in der Werbung und das Recht auf Gegendarstellung);
14. ist der Ansicht, dass diese Grundprinzipien durch eine Verpflichtung zum Schutz der kulturellen Vielfalt der Medien und zur Aufrechterhaltung von Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt und Pluralismus, Kreativität sowie des Rechts auf freien Zugang zu Informationen ergänzt werden sollte;
15. betont, daß Art und Umfang der Regulierung der Inhalte dem jeweiligen Medium angemessen sein müssen und nach dem Prinzip der abgestuften Regulierungsdichte in möglichst enger Verbindung zu den regulierten Tätigkeiten erfolgen sollten;
16. ist der Ansicht, dass die Praxis, die sich bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über den Jugendschutz entwickelt hat, ein gutes Beispiel für das Gleichgewicht zwischen Rahmenregelung auf Gemeinschaftsebene, nationaler Regelung durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und Ko- und Selbstregulierung durch die Industrie ist; ist ferner der Auffassung, dass die Richtlinie als Richtlinie mit Mindestvorschriften eine große Rolle gespielt hat; hält es für wichtig, dass auch künftig Raum für abweichende einzelstaatliche Rechtsvorschriften gegeben ist;
17. betont, dass die Rahmenregelung im Hinblick auf Werbung und Verbraucherschutz weiterhin danach trachten muss, die Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten; ist

jedoch der Auffassung, dass die Regulierung der Anwendung der neuen Technologien ein flexibleres und weniger vorschreibendes Vorgehen hinsichtlich der Werbung als das bisherige erfordert; ist ferner der Ansicht, dass im Rahmen eines solchen Vorgehens das Interesse hervorgehoben und auf ihm aufgebaut werden sollte, das die Sender selbst an der Aufrechterhaltung einer hochwertigen Programmgestaltung haben, wobei die Wahrung der Integrität der ausgestrahlten audiovisuellen und filmischen Werke und die Kriterien, die zum Schutz Minderjähriger im Hinblick auf die Fernsehwerbung geschaffen wurden, zu berücksichtigen sind;

18. begrüßt, dass die Kommission zu untersuchen beabsichtigt, ob bestimmte quantitative Beschränkungen der Werbung unter Berücksichtigung der Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer flexibler gestaltet werden können; betont, dass bei einer Fortentwicklung des Werberechts im Rahmen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Interesse eines in Europa einheitlichen Schutzes von Verbrauchern, Kindern und Jugendlichen die bestehenden qualitativen Werberegulungen im Rahmen dieser Richtlinie beibehalten werden sollten;
19. dringt bei der Kommission darauf, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden unter Einschluss der privaten und öffentlich-rechtlichen Systeme für den Austausch bewährter Praktiken bei allen Formen der Regulierung einschließlich der Selbst- und Koregulierung im Bereich der Werbung und des Verbraucherschutzes zu unterstützen;
20. fordert die Kommission auf, ausführlicher zu beschreiben, welche selbstregulatorischen Maßnahmen bis heute ergriffen wurden, welche wichtigen Bereiche diese betreffend, welche Ergebnisse sie erbracht haben und vor allem inwieweit sie mit den Zielen des Allgemeininteresses vereinbar sind und ferner anzugeben, inwieweit dabei den Interessen von kleinen Unternehmen oder neuen Wettbewerbern dieses Sektors Rechnung getragen wurde. Im Rahmen der weiteren Verhandlungen müssten die Bedingungen festgeschrieben werden, mit denen die Repräsentativität der teilnehmenden Träger und die wirksame Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen gewährleistet werden können;

Kulturelle Vielfalt und europäisches Bewusstsein

21. stellt fest, dass Quoten für die Ausstrahlung europäischer Sendungen und für neuere Werke unabhängiger Produzenten weitgehend eingehalten wurden;
22. ist der Auffassung, dass ein umfassenderes Bild vermittelt werden muss von der Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen und dem Gemeinschaftsrecht, dem kostenfreien Zugang der breiten Öffentlichkeit zu gewissen Ereignissen von großem Allgemeininteresse; dem Grad der Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der Ereignisse, die in diese Kategorie fallen sollen;
23. verweist auf die noch ungelösten Fragen wie die Differenzen bezüglich der Auslegung wichtiger rechtlicher Begriffe, die Schlüsselbegriffe für die Anwendung der Richtlinie darstellen, wie beispielsweise die Begriffe „europäisches Werk“ und „unabhängiger Produzent“, und verweist ferner auf die Probleme, die durch die vielschichtigen Beziehungen zwischen den Produzenten von Fernsehsendungen und den Fernsehsendern

entstehen;

24. stellt fest, dass es Fälle unangemessener Anwendung der Artikel 4 und 5 gegeben hat; fordert daher die Kommission auf, eine klarere Definition der Begriffe „europäische Werke“ und „unabhängige Produktionen“ vorzulegen, damit eine korrekte Anwendung dieser Artikel gewährleistet ist;
25. ist der Ansicht, dass in dem Fall, dass spezialisierte Fernsehdienste nicht in der Lage wären, die Quotenbestimmungen gemäß Artikel 4 und 5 der Richtlinie zu erfüllen, die Einschränkung beibehalten werden sollte, dass diese Quoten „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“ eingehalten werden sollten;
26. fordert die Kommission auf, den Begriff „spezialisierte Fernsehsender“ klar zu definieren und eindeutige Kategorien spezialisierter Sendetätigkeit einzuführen, bei denen „Undurchführbarkeit“ eine Reduzierung oder Streichung der Bestimmungen über die Einhaltung der Artikel 4 und 5 sinnvoll erscheinen ließe;
27. ist der Ansicht, dass das Fernsehen dazu beiträgt, die Weltsicht der Kinder zu gestalten; ersucht die Kommission, die Sendeinrichtungen zu ermutigen, in ihren Kinderprogrammen so weit wie möglich auf hochwertige und gewaltfreie europäische Sendungen zurückzugreifen; unterstützt die Idee eines paneuropäischen Kindernetzes, das Fernsehveranstalter aus den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern mit dem Ziel umfasst, hochwertige und gewaltfreie europäische Werke europaweit auszustrahlen;
28. ersucht die Kommission, Schritte zu unternehmen, um die Fernsehveranstalter zu ermutigen, Sender mit einer gesamteuropäischen Dimension (z.B. ARTE und EURONEWS) möglichst vielen Benutzern in möglichst vielen Sprachen zugänglich zu machen und die europaweite Ausstrahlung bedeutender kultureller europäischer Ereignisse (wie des österreichischen Neujahrskonzerts) anzuregen; fordert die Kommission auf, die Machbarkeitsuntersuchung über einen europäischen Kabelkanal („C-SPAN“/Channel Europe/Network) zu beschließen, um die breite Öffentlichkeit mit wichtigen Nachrichten und Informationen über Angelegenheiten der Europäischen Union zu versorgen;
29. ist der Auffassung, dass die Sendeorganisationen ermutigt werden sollten, europäische Filme und audiovisuelle Werke zu entwickeln;
30. fordert die Kommission auf, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten sicherzustellen, dass der Geist im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft von allen Beteiligten gewahrt wird;
31. fordert die Kommission ferner auf zu prüfen, ob größere Rechtssicherheit auch durch Einführung einer europäischen Minimalliste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erreicht wird (z.B. Olympische Spiele, Fußballweltmeisterschaften und Europäische Fußballwettbewerbe), die durch einzelstaatliche Listen ergänzt werden können, erreicht wird;

Zugang

32. dringt bei der Kommission darauf, die Interoperabilität weiter zu fördern, so dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Zugang der Zuschauer zum digitalen Fernsehen geschaffen wird;
33. stellt fest, dass durch die Vergabe von Exklusivrechten sowie in Ermangelung eines harmonisierten Rechts auf Zugang zu Ereignissen mit Nachrichtenwert die Freizügigkeit der Informationen eingeschränkt und die Berichterstattung über massenattraktive Ereignisse für einen Großteil der Medien beschränkt werden könnte; fordert daher die Kommission auf zu prüfen, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen eingeführt werden sollten, um den Nachrichtenzugang für die Medien zu einer Kurzberichterstattung über Ereignisse von allgemeinem Interesse sicherzustellen und so das Recht der Allgemeinheit auf Information zu gewährleisten;
34. stellt fest, dass der Umfang der Ausstattung mit Untertiteln und der Übertragung sowie der Präsentation der Programme in die Zeichensprache für Hörbehinderte sowie der audiovisuellen Beschreibung für Sehbehinderte in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; erinnert an die Verpflichtung der Kommission gegenüber dem Parlament vom Juni 2002, auf dieses Thema im vorliegenden Bericht einzugehen; stellt fest, dass die Kommission diese Zusage nicht eingehalten hat; fordert die Kommission erneut auf, auf das Problem des verbesserten Zugangs zu den Sendemedien für Personen mit sensorischen Störungen einzugehen; regt an, dass die Kommission in ihr Arbeitsprogramm einen jährlichen Zustandsbericht über die Fortschritte in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Zugangs zum digitalen Fernsehen für Behinderte aufnimmt; dieser Bericht sollte auf einzelstaatlichen Aktionsplänen zur Verbesserung des Zugangs Behinderter zum digitalen Fernsehen basieren, die der Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegt werden;
35. stellt fest, dass der Markt für den Handel mit Senderechten weitgehend innerhalb nationaler Grenzen oder von Sprachräumen funktioniert, so dass die Medienabfolge (Erscheinen und Verbreitung) gewahrt und eine angemessene Verwertung filmischer und audiovisueller Werke gewährleistet wird; stellt jedoch ferner fest, dass es dadurch im Allgemeinen unmöglich wird, sich rechtmäßig Zugang zu geschützten Kanälen für Satellitenfernsehen aus einem anderen Mitgliedstaat zu verschaffen; begrüßt die Verpflichtungen der Kommission, auf dieses Problem in ihrer Überprüfung der Richtlinie über urheberrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und der Kabelweiterverbreitung einzugehen;

Medienkonzentration

36. bekräftigt erneut seine Überzeugung, dass Pluralismus im Bereich der Fernsehtätigkeit ein wichtiger Garant für Demokratie, gesellschaftlichen Pluralismus und kulturelle Vielfalt ist;
37. fordert die Kommission auf, in die revidierte Fernsehrichtlinie den Grundsatz aufzunehmen, dass eine adäquate Balance zwischen den kommerziellen Interessen der Rechteinhaber einerseits und dem öffentlichen Interesse an freiem Zugang und grenzüberschreitendem Informationsfluss andererseits unabdingbar ist;
38. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass durch die zunehmende Konzentration

des Eigentums oder der Kontrolle in Verbindung mit Sendemedien und anderen Medien, ganz gleich ob es sich um „horizontale“ oder „vertikale“ Strukturen handelt, Pluralismus und Demokratie untergraben werden könnten;

39. ist der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Diversifizierung des Eigentums und/oder der Kontrolle im Bereich der Sendetätigkeit sowie der Sendemedien und anderer Medien in jede künftige Richtlinie aufgenommen werden sollte, und zwar unbeschadet der sonstigen von der Kommission ergriffenen Initiativen, wie sie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration gefordert hat; hofft, dass im Rahmen der Revision der Richtlinie 89/552/EG oder in neuen Richtlinien über audiovisuelle Inhalte eine Regelung für das Eigentum im Bereich Fernsehmedien gefunden wird, die die Informationsvielfalt und die kulturelle Vielfalt gewährleistet;
40. hält es für erforderlich, klare Grenzen in Bezug auf Besitz, Rechtsinhaberschaft und Kontrolle der Verwaltung der audiovisuellen Kommunikationsmittel festzulegen;
41. fordert die Kommission auf, das Niveau der Medienkonzentration in Europa zu überprüfen und bis Anfang 2004 ein aktualisiertes Grünbuch zu dieser Frage zu erstellen;
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Europarat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

DIE RICHTLINIE

1. Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (die 1989 angenommen, 1997 aber substantiell überarbeitet wurde) ist ein Eckpfeiler der audiovisuellen Politik der Europäischen Gemeinschaft.

- Hauptziel der Richtlinie ist es, den freien Verkehr von europäischen Fernsehprogrammen innerhalb des Binnenmarkts zu fördern.
- Die Richtlinie stützt sich auf den Grundsatz der Regulierung im Herkunftsland. Dies bedeutet, dass außer in sehr begrenzten Fällen (z. B. bei Programmen, die Minderjährigen Schaden zufügen können) die Mitgliedstaaten den Empfang oder die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen, die ihren Ursprung in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft haben, nicht behindern dürfen.
- Ferner zielt sie darauf ab, wichtige Ziele des Allgemeininteresses wie kulturelle Vielfalt und das Recht auf Gegendarstellung zu wahren und die Entwicklung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

DER KOMMISSIONSBERICHT

2. Der Kommissionsbericht kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie inzwischen von allen Mitgliedstaaten in zufriedenstellender Weise in nationales Recht umgesetzt wurde. Sie wird ihrer Aufgabe zur Sicherung des freien Verkehrs von Fernsehdiensten in der Gemeinschaft gerecht. Es wurden unabhängige nationale Aufsichtsbehörden eingerichtet, und die meisten Mitgliedstaaten haben diese mit angemessenen Mitteln ausgestattet, um die effektive Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Aus dem separaten Bericht zur Anwendung von Artikel 4 und 5 geht hervor, dass die Fernsehsender im Allgemeinen die Zielvorgaben für die Ausstrahlung von europäischen Werken und von Werken unabhängiger Produzenten erfüllen.

3. **Arbeitsprogramm:** Ferner muss die Kommission erforderlichenfalls "Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen" ausarbeiten. Sie hat ihrem Bericht ein Arbeitsprogramm beigefügt, das den Weg für etwaige künftige Rechtsvorschriften ebnen soll. Dabei geht es vor allem um Überprüfung und Konsultation:

Anfang des Jahres 2003 wird die Kommission eine unabhängige Studie über die Auswirkungen der gemeinschaftlichen und nationalen Maßnahmen zur Förderung der Produktion und des Vertriebs von europäischen Werken in Auftrag geben. Diese Studie wird möglicherweise durch zusätzliche Ad-hoc-Studien ergänzt werden.

Im Zeitraum April-Juni 2003 wird die Kommission eine Reihe von Anhörungen zu folgenden Themen organisieren: wichtige Ereignisse, kulturelle Vielfalt, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Schutz der allgemeinen Interessen in der Fernsehwerbung sowie bei Sponsoring und Teleshopping, Jugendschutz und öffentliche Ordnung, das Recht auf Gegendarstellung, praktische Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie und – eine bisher nicht durch die Richtlinie abgedeckte Frage – Zugang zur Kurzberichterstattung über Ereignisse, für die Exklusivrechte bestehen.

Im Juli 2003 läuft die Frist für die Übermittlung schriftlicher Beiträge ab.

In der Zeit zwischen Juli und September 2003 soll ein Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Empfehlung über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde aus dem Jahre 1998 angenommen werden.

Ende des Jahres 2003/Anfang des Jahres 2004 soll eine Mitteilung über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und etwaige Vorschläge angenommen werden.

ANMERKUNGEN DES BERICHTERSTATTERS

4. Die Bedeutung des audiovisuellen Sektors braucht wohl nicht mehr betont zu werden. Er wird eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Verwirklichung des auf dem Gipfeltreffen von Lissabon festgelegten Ziels, Europa zu dem weltweit bedeutendsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen, geht, und er ist eine wichtige Beschäftigungsquelle. Aber seine Bedeutung geht noch darüber hinaus. 98% aller Haushalte in der EU besitzen ein Fernsehen, und der audiovisuelle Sektor ist von fundamentaler Bedeutung für Demokratie, Meinungsfreiheit und kulturellen Pluralismus.

5. Wir sollten es begrüßen, dass alle Mitgliedstaaten inzwischen die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben und dass die Beitrittsländer ihre Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im audiovisuellen Bereich angepasst haben. Die Kommission ist im Großen und Ganzen zufrieden mit der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie betreffend Quoten, Werbung und Jugendschutz: Sie hat einen flexiblen, doch angemessenen Rahmen für die Selbstregulierung durch die Industrie und die Regulierung durch die Mitgliedstaaten geschaffen.

6. Wir sollten es ferner begrüßen, dass die Kommission sich dazu verpflichtet hat, Fernsehanstalten, Werbefirmen, Verbraucher, die nationalen Aufsichtsbehörden, politische Entscheidungsträger und andere betroffene Parteien möglichst weitgehend anzuhören. Bei diesem Konsultationsprozess sind bereits Verzögerungen eingetreten: Die Kommission hatte ursprünglich angekündigt, sie wolle Anfang des Jahres 2002 damit anfangen, um ihre Vorschläge für eine Überprüfung der Richtlinie Ende des Jahres 2002 vorlegen zu können. Die Kommission sollte nun die Gelegenheit für eine fundamentale Überarbeitung der Richtlinie und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich nutzen.

Geltungsbereich der Richtlinie

7. Der technologische Fortschritt ist nicht aufzuhalten, und die Struktur des audiovisuellen Marktes hat sich dramatisch verändert: So gab es 1989, als die Richtlinie angenommen wurde, lediglich 50 Fernsehsender in Europa, während es jetzt mehr als 2000 sind. Doch ebenso dramatisch war die Entwicklung im Bereich der neuen audiovisuellen Dienste, worauf das Parlament in seiner Entschließung zum dritten Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie hingewiesen hat. Es gibt nun eine gewisse Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung der Richtlinie, wenn diese auf einige Anwendungen der neuen audiovisuellen Dienste, z. B. Split-Screen-Technik, interaktive Dienste und virtuelle Werbung, angewandt wird.

8. Die Kommission hofft, dass sie (bis Ende 2003) Leitlinien darüber ausarbeiten kann, wie die Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie ausgelegt werden könnten, damit auch diese

neuen Formen der Werbung abgedeckt werden. Doch dies kann nur ein Notbehelf sein: Nötig ist eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie, damit technologische Entwicklungen, deren Anwendung und Veränderungen in der Struktur des audiovisuellen Marktes berücksichtigt werden können. Schließlich ist die Komplexität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich inzwischen selber Quelle der Unsicherheit: Die Fernsehveranstalter und die Aufsichtsbehörden müssen neben der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" auch die Richtlinien über den elektronischen Handel und über urheberrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung berücksichtigen. Eine Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts in Form eines Rahmenpakets für Inhalte würde einen übergreifenden Rahmen für den audiovisuellen Sektor bieten.

Grundsätze und deren Anwendung

9. Der wichtigste Grundsatz, auf den sich die Richtlinie stützt, ist die Förderung des freien Verkehrs von Fernsehprogrammen innerhalb des Binnenmarkts. Darüber hinaus beinhaltet die Richtlinie aber auch eine Verpflichtung zur Förderung europäischer audiovisueller Produktionen, zur Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen und der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Verbraucher durch Klarstellung und Transparenz im Bereich der Werbung und das Recht auf Gegendarstellung. Alle diese Prinzipien sollten auch weiterhin der gemeinschaftlichen audiovisuellen Politik zugrunde liegen. Außerdem muss aber einem besorgniserregenden Trend hin zu Eigentumskonzentration im Bereich der Medien sowohl in „horizontaler“ Form (ein einziger Eigentümer besitzt bzw. kontrolliert mehrere Fernsehsender) als auch in „vertikaler“ Form (unterschiedliche Medien sind in der Hand eines einzigen Eigentümers) Rechnung getragen werden. Eine solche Entwicklung kann eine Gefahr für die Vielfalt der Medien, die Meinungsfreiheit und den freien Zugang zu Informationen darstellen. Die Kommission sollte in der Überwachung der Medienkonzentration eine ihrer wichtigsten Aufgaben im audiovisuellen Bereich sehen.

10. Die Kommission hat selber bereits vorgeschlagen, dass die Regulierung des Inhalts in möglichst enger Verbindung zu der zu regelnden Tätigkeit erfolgen sollte, und die Flexibilität, die nötig ist, um einem sich rasch entwickelnden Sektor gerecht zu werden, zeigt deutlich, dass dies der richtige Ansatz ist. Die meisten Mitgliedstaaten hatten bereits vor dem Erlass der Richtlinie Systeme der Koregulierung und Selbstregulierung getestet, und das, was als „kontrollierte Selbstregulierung“ bezeichnet werden könnte, ist eindeutig der richtige Weg. Die Praxis, die sich bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über den Jugendschutz entwickelt hat, ist ein gutes Beispiel für das Gleichgewicht zwischen Rahmenregelung auf Gemeinschaftsebene zur Wahrung des Binnenmarkts, nationaler Regelung und Selbstregulierung durch die Industrie.

11. Dementsprechend muss auch im Bereich der Werbung ein rigider Ansatz vermieden werden: Die Regulierung im Zusammenhang mit den neuen Technologien erfordert ein weniger vorschreibendes und flexibleres Vorgehen als dasjenige, das die derzeitige Richtlinie vorsieht. Intelligente Fernsehsender wissen, dass die Assoziierung ihres Markennamens mit einer hochwertigen und verantwortungsvollen Fernsehtätigkeit von unschätzbarem Wert ist: Sie haben kein Interesse an unverantwortlicher Werbung. Die Kommission sollte dies erkennen und sich die ureigensten Interessen der Sender zunutze machen. Eine der wichtigsten Aufgaben, die die Kommission übernehmen kann, ist es, die Verbreitung bewährter Praktiken zu fördern. Sie sollte eine aus Vertretern der nationalen

Aufsichtsbehörden bestehende Arbeitsgruppe mit dem Ziel des Austausches bewährter Praktiken für Selbst- und Koregulierung im Bereich der Werbung und des Verbraucherschutzes einsetzen.

Kulturelle Vielfalt und europäisches Bewusstsein

12. Die in der Richtlinie festgelegten Quoten für europäische Werke und für neuere Werke unabhängiger Produzenten wurden im Großen und Ganzen eingehalten. Viele der wachsenden Zahl spezialisierter Fernsehsender werden diese aber wohl nicht einhalten können: Die derzeitige Formulierung, wonach die Fernsehveranstalter „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“ versuchen sollten, diesen Anteil zu erreichen, sollte beibehalten werden. Die Kommission könnte, und dies ist ein Bereich, in dem sie die Initiative ergreifen könnte, die Fernsehsender ermutigen, in ihren Kinderprogrammen so weit wie möglich auf hochwertige europäische Sendungen zurückzugreifen.

13. Es sollte mit Nachdruck auf die Rolle des Programms Media Plus bei der Förderung der Produktion europäischer Werke hingewiesen werden. Ein europäisches Bewusstsein könnte dadurch weiter gefördert werden, dass Sender mit einer gesamteuropäischen Dimension, z.B. ARTE und EURONEWS, möglichst vielen Benutzern zugänglich gemacht werden. Desgleichen könnte die Kommission dazu beitragen, dass die Bürger mehr Bewusstsein und Verständnis für die Vielfalt der europäischen Kultur entwickeln, indem sie die europaweite Ausstrahlung bedeutender kultureller Ereignisse in Europa wie des österreichischen Neujahrskonzerts fördert. Die Kommission sollte die Fernsehsender dazu ermutigen, solche Programme und Ereignisse einem möglichst breiten Kreis zugänglich zu machen.

Zugang

14. Damit ein uneingeschränkter Zugang zum digitalen Fernsehen geschaffen wird, muss die Kommission auch weiterhin die Interoperabilität fördern. Die nationalen Normungsinstitute müssen ihre Normen der Weiterentwicklung der Technologien anpassen.

15. Schließlich sollte die Kommission drei technische Fragen aufgreifen: Möglicherweise wird es hier keine einfachen Lösungen geben, doch sollten diese Fragen zumindest in Angriff genommen werden.

- Derzeit wird die Freizügigkeit der unabhängigen Medien (insbesondere Presseagenturdienste) dadurch eingeschränkt, dass es kein harmonisiertes Recht auf Zugang zu Ereignissen mit Nachrichtenwert gibt. Die Kommission sollte sich darum bemühen, den Zugang zu einer Kurzberichterstattung über Ereignisse, für die Exklusivrechte vergeben werden, zu erleichtern.
- 2003 ist das Europäische Jahr der Menschen mit einer Behinderung. Die Kommission sollte sich für die Förderung der Untertitelung und der Übertragung in die Zeichensprache für Hörbehinderte und der audiovisuellen Beschreibung für Sehbehinderte einsetzen.
- Der Markt für den Handel mit Senderechten funktioniert weitgehend innerhalb nationaler Grenzen und innerhalb von Sprachräumen, so dass eine Grauzone

entstanden ist. Europäer, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben und sich weiterhin Sendungen aus ihrer Heimat ansehen möchten, machen sich der Piraterie schuldig. Um ein wirkliches Fernsehen ohne Grenzen zu ermöglichen, muss die Kommission dieses Problem angehen. Im Zusammenhang mit ihrer Überprüfung der Richtlinie über urheberrechtliche Vorschriften betreffend Sattelitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sollte sich die Kommission mit dem Problem auseinandersetzen, dass es derzeit unmöglich ist, sich rechtmäßig Zugang zu geschützten Kanälen für Satellitenfernsehen aus anderen Mitgliedstaaten zu verschaffen.

10. Juni 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

zu „Fernsehen ohne Grenzen“ (2003/2033 (INI))

Verfasser der Stellungnahme: Ioannis Koukiadis

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 18. März 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Ioannis Koukiadis als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 21. Mai und 10. Juni 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Bill Miller, stellvertretender Vorsitzender; Paolo Bartolozzi, Ward Beysen, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, Piia-Noora Kauppi (in Vertretung von Anne-Marie Schaffner), Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung von Rainer Wieland), Marcelino Oreja Arburúa (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Marianne L.P. Thyssen, Diana Wallis, Matti Wuori (in Vertretung von Ulla Maija Aaltonen) und Stefano Zappalà.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. Die wirksame Anwendung von Artikel 3a trägt dazu bei, zu vermeiden, dass nationale Bestimmungen von Fernsehveranstaltern unterminiert werden, die der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten unterliegen, und um zu vermeiden, dass Ausschließlichkeitsrechte in dem betreffenden Mitgliedstaat so angewandt werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit das Recht vorenthalten wird, ein bestimmtes Ereignis in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen; es müsste also ein umfassenderes Bild vermittelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Inhalts der Ereignisse, die in die Liste aufgenommen werden, als auch hinsichtlich des Anteils der Fernsehzuschauer, die dieses Ereignis am Bildschirm mitverfolgen kann.
- B. Die digitale Übertragung stellt ein wichtiges Mittel dar, um allen europäischen Bürgern Zugang zu den Dienstleistungen der Informationsgesellschaft zu sichern. Die Verfügbarkeit der digitalen Übertragung von Fernsehsendung und die entsprechenden Empfangsmöglichkeiten in der breiten Öffentlichkeit sind direkt verknüpft mit der Weiterentwicklung des digitalen Fernsehens. Daher wird zu Recht vorgeschlagen, Bereiche wie die Weiterentwicklung des digitalen Fernsehens, die Kompatibilitätsanforderungen und die Notwendigkeit allgemeiner einheitlicher Kompatibilitätsstandards auf europäischer Ebene in das Arbeitsprogramm der Kommission betreffend die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" aufzunehmen, damit diese Ziele bei der geplanten Änderungen der Richtlinie verwirklicht werden können.
- C. Der Anwendungsbereich der Fernsehrichtlinie sollte daher über die bislang erfassten klassischen Fernsehsendungen hinaus, eine abgestufte Regelungsdichte berücksichtigend, auf neue Fernsehdienste, etwa Abruf- und interaktive Angebote, erstreckt werden.
- D. Bezüglich der Anwendung der Vorschriften im Bereich der Werbung ist es als positiv anzusehen, dass die Verfahren gegen gewisse Mitgliedstaaten dazu geführt haben, dass von den abgemahnten Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen worden. Dennoch sind offensichtlich neue Beschwerden eingegangen, häufig von Verbraucherverbänden. Das wachsende Interesse der Verbraucher an dieser Frage und die neuen Werbepraktiken machen einer Koordinierung der Vorschriften der Richtlinie mit der Gesamtheit aller Handelspraktiken, die in den Bereich des Verbraucherschutzes fallen, notwendig.
- E. Wie bereits in der Entschließung des EP zur Medienkonzentration festgestellt wurde, stellt der Grundsatz des freien Informationsflusses und der Vielfalt in der Medienbranche ein Grundrecht dar, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem demokratischen Funktionieren unserer Gesellschaft steht. Um also auch das Recht auf freie Meinungsäußerung aller Bürger in Fernsehdienstleistungen und generell bezüglich der verschiedenen Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten, muss die Kohärenz der nationalen Vorschriften und des EU-Rechts in diesem Bereich

erneut überprüft werden.

1. Ist der Auffassung, dass ein umfassenderes Bild vermittelt werden muss von der Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen und dem Gemeinschaftsrecht, dem kostenfreien Zugang der breiten Öffentlichkeit zu gewissen Ereignissen von großem Allgemeininteresse; dem Grad der Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der Ereignisse, die in diese Kategorie fallen sollen;
2. verweist auf die noch ungelösten Fragen wie die Differenzen bezüglich der Auslegung wichtiger rechtlicher Begriffe, die Schlüsselbegriffe für die Anwendung der Richtlinie darstellen, wie beispielsweise die Begriffe europäisches Werk und unabhängiger Produzent, und verweist ferner auf die Probleme, die durch die vielschichtigen Beziehungen zwischen den Produzenten von Fernsehsendung und den Fernsehsendern entstehen;
3. begrüßt, dass dem gemeinschaftlichen Gesetzgeber in dem Vorschlag der Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts der europäischen Politik im audiovisuellen Bereich vorgeschlagen werden und dass darin auch das in Lissabon festgelegte langfristige Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln, mit einbezogen wurde; das Europäische Parlament hält es für wichtig, ganz besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der audio-visuellen Industrie durch Finanzierungsprogramme wie Media Plus zu richten, um die Abhängigkeit vom amerikanischen Markt zu verringern;
4. ersucht darum, bei der Änderung der Richtlinie auf der Grundlage der Leitlinien des Arbeitsprogramms der Kommission über die Entwicklung des digitalen Fernsehens auch jene Bestimmungen mit aufzunehmen, die den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu digitalen Fernsehsendungen und digitalen Anwendungen gewährleisten und fordert ferner, die Kohärenz nationaler Maßnahmen mit der gemeinschaftlichen Gesetzgebung erneut zu prüfen, damit die Pluralität in der Medienbranche gewahrt bleibt;
5. fordert die Kommission auf, ausführlich die gemeinschaftlichen Maßnahmen vorzustellen, die sie in angrenzenden Politikbereichen - wie beispielsweise Handelsbeziehungen, Verbraucherschutzpolitik und Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungsbereich - für angemessen hält;
6. begrüßt, dass die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm auch das Zusammenspiel von hoheitlicher Regelung, Koregulierung und Selbstregulierung erörtert; betont, dass in der fortentwickelten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ Selbstkontrollmechanismen als mögliche Instrumente der Umsetzung bzw. des Vollzugs der Richtlinienbestimmungen Erwähnung finden sollten;
7. fordert die Kommission auf, ausführlicher zu beschreiben, welche selbstregulatorischen Maßnahmen bis heute ergriffen wurden, welche wichtigen Bereiche diese betreffend, welche Ergebnisse sie erbracht haben und vor allem inwieweit sie mit den Zielen des Allgemeininteresses vereinbar sind und ferner anzugeben, inwieweit dabei den Interessen von kleinen Unternehmen oder neuen

Wettbewerbern dieses Sektors Rechnung getragen wurde. Im Rahmen der weiteren Verhandlungen müssten die Bedingungen festgeschrieben werden, mit denen die Repräsentativität der teilnehmenden Träger und die wirksame Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen gewährleistet werden können;

8. begrüßt, dass die Kommission zu untersuchen beabsichtigt, ob bestimmte quantitative Beschränkungen der Werbung unter Berücksichtigung der Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer flexibler gestaltet werden können; betont, dass bei einer Fortentwicklung des Werberechts im Rahmen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Interesse eines in Europa einheitlichen Schutzes von Verbrauchern, Kindern und Jugendlichen die bestehenden qualitativen Werberegulungen im Rahmen dieser Richtlinie beibehalten werden sollten;
9. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Richtlinie 93/83/EWG „Satelliten und Kabelrichtlinie“, die eng mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verknüpft ist, zügig zu überarbeiten; ermutigt die Kommission in diesem Zusammenhang günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der verschiedenen audiovisuellen Verbreitungskanäle zu schaffen und den Interessen aller betroffenen Parteien (insbesondere Rechteinhaber, Fernsehveranstalter und Zuschauer) Rechnung zu tragen;
10. fordert die Kommission auf, die notwendige Kohärenz zwischen der Richtlinie 93/83/EWG "Satelliten und Kabelrichtlinie"¹ und der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen"² sicherzustellen und zu prüfen, ob und inwieweit Änderungen dieser beiden Richtlinien durch die Richtlinie 2001/29/EG "Copyright"³ erforderlich sind, um Diskriminierungen zwischen Satelliten- und Kabeldiensten zu verhindern.

¹ ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 21.

² ABl. L 298 vom 17.10.1989, geändert durch die Richtlinie 97/63/EG, Amtsblatt L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

³ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.